

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Alberting Nr. 01“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafing hat am 29.11.2022 beschlossen o.g. Außenbereichssatzung im Bereich der **Fl. Nr. 147 Tfl., 147/1 Tfl., 130/3 Tfl., 130/13 Tfl., 130/7 Tfl., 155/6 Tfl., 155/3 Tfl. der Gemarkung Alberting**

aufzustellen.

Die erste Entwurfsfassung wurde am 29.11.2022 durch den Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die „Außenbereichssatzung Alberting Nr. 01“ wurde am 28.02.2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Plan i. d. F. vom 28. Februar 2023 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Grafing, Hauptstraße 2, 94539 Grafing während der Dauer der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Außenbereichssatzung Alberting Nr. 01“ in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 21 BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



(Siegel)

Gemeinde Grafing
Hauptstraße 2
94539 Grafing



94539 Grafing, 20.03.2023

Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Stettner'.

Stettner
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 20.03.2023
Abgenommen am 18.04.2023

94539 Grafing,

Ort, Datum